Begründung

zur 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr.06.037 -Bockum I-

Der Bebauungsplan Nr. 06.037 -Bockum I- ist seit 1967 rechtsverbindlich. Er wird im Bereich südlich Horster Straße , westlich Barsener Straße (Flurstück 609) geändert.

Mit den Festsetzungsänderungen soll der Bebauungsplan in diesem Bereich den Erfordernissen der heutigen städtebaulichen Entwicklung und den Erfordernissen des Naturschutzes Rechnung tragen.

Zur optischen Abrundung dieses Gebietes sollen die Gebäude in diesem Abschnitt der Horster Straße gleiche Höhen aufweisen.Deshalb wird die Geschossigkeit von drei auf zwei Vollgeschosse reduziert. Eine Auflockerung des Erscheinungsbildes wird durch die Festsetzung einer Einzel- und Doppelhausbebauung erreicht. Weiterhin wird die Grundflächenzahl auf 0,4 und die Geschoßflächenzahl auf 0,8 sowie die Dachneigung mit 30^{o}-35^{o} und die Dachform SD (Satteldach) festgesetzt.Im Änderungsbereich soll eine Straßenrandbebauung ermöglicht werden, die das städtebauliche Erscheinungsbild dieses Bereiches abrundet. Dies wird erreicht durch die Festsetzung der Baugrenze parallel zur Horster Straße.

Die im Änderungsbereich stehenden Bäume im nordwestlichen Grundstücksbereich der Parzelle 609 mit einem Stammdurchmesser von 0,6 m werden geschützt und deshalb in den Bebauungsplan aufgenommen. Sie prägen das optische Bild der Straße und erhöhen den Wohnwert dieses Bereiches.

Die Änderung ist städtebaulich wünschenswert. Die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 06.037 werden nicht berührt.
Nachbarliche Belange werden nicht nachteilig betroffen.
Kosten entstehen der Stadt Hamm durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht.

Hamm,9.November 1988

Schmidt-Gothan
Stadtbaurat

Möller
Ltd. Baudirektor